

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 15. März 1934.

Kirchengesetz

betreffend die Jugendarbeit der Deutschen Evangelischen Kirche

Vom 2. März 1934

Das Geistliche Ministerium der Deutschen Evangelischen Kirche hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Deutsche Evangelische Kirche faßt die gesamte evangelische Jugendarbeit zusammen und führt sie, von der Gemeinde ausgehend, als „Jugendwerk der Deutschen Evangelischen Kirche“ durch.

1. Im Sinne des Abkommens zwischen dem Reichsbischof und Reichsjugendführer vom 19. Dezember 1933 treibt das Jugendwerk der Deutschen Evangelischen Kirche lediglich Wortverkündigung.
2. Alle im Jugendwerk der Deutschen Evangelischen Kirche tätigen Kräfte arbeiten lediglich im Auftrag und Dienst der Kirche.
3. Das Jugendwerk der Deutschen Evangelischen Kirche gilt der gesamten deutschen evangelischen Jugend. Eine Sondermitgliedschaft besteht nicht.

§ 2

Der Reichsbischof beauftragt mit der Leitung des Jugendwerks der Deutschen Evangelischen Kirche den Reichsjugendpfarrer. Der Reichsjugendpfarrer vertritt das Jugendwerk der Deutschen Evangelischen Kirche nach außen und trifft alle innerhalb der Gesamtkirche wie innerhalb sämtlicher kirchlichen Gliederungen (Landeskirche, Provinzialkirche, Kirchenkreis, Gemeinde) erforderlichen Maßnahmen für evangelische Jugendarbeit. Er bestellt Landes- und Kreisjugendpfarrer.

§ 3

Alle bisherigen Rechtsbestimmungen über das Evangelische Jugendwerk werden aufgehoben.

§ 4

Der Reichsjugendpfarrer erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 5

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. März 1934.

Der Reichsbischof
Ludwig Müller

Auf Grund des Kirchengesetzes vom 2. März 1934, betreffend die Jugendarbeit, ordne ich an:

1. Kindergottesdienst:

Jede Kirchengemeinde richtet, soweit das noch nicht geschehen ist, ab 1. Mai 1934 einen Kindergottesdienst ein, möglichst unter Zuziehung von Laienhilfskräften. Ausführlich begründete Gesuche um Befreiung von dieser Vorschrift sind in doppelter Ausfertigung über den Kreisjugendpfarrer an den Landes- (Provinzial-) Jugendpfarrer zu richten.

Für den Kindergottesdienst ist die Stunde vor dem sonntäglichen Gottesdienst ins Auge zu fassen, und so den Mitgliedern des Jungvolkes und der Jungmädchengruppen auch an den Dienstsonntagen Gelegenheit zur Teilnahme am Kindergottesdienst zu schaffen. Vor dem 1. Mai 1934 ist in jeder Kirchengemeinde der örtliche Führer des Jungvolkes und die Führerin der Jungmädchengruppen darüber zu hören.

2. Jugendgottesdienst:

In Fühlung mit der HJ- und BDM-Führung soll jede Gemeinde mindestens monatlich besondere Frühgottesdienste einrichten. Diese müssen nach Form und Dauer dem jugendlichen Empfinden Rechnung tragen. Bei ihrer Ausgestaltung ist die Jugend weitgehend heranzuziehen.

3. Die Gemeinden haben für einen regelmäßigen Kirchenbesuch ihrer Konfirmanden Sorge zu tragen. Mindestens 14tägig — und zwar an den laut Eingliederungsformular dienstfreien Sonntagen — haben die Konfirmanden geschlossen auf besonders zu bezeichnenden Plätzen am Gottesdienst teilzunehmen. Die Teilnahme ist durch den Pfarrer oder einen Gemeindejugendarbeiter jedesmal nachzuprüfen. Die Regelmäßigkeit der Teilnahme an diesen Gottesdiensten, wie am Konfirmandenunterricht, ist mitbestimmend für die Zulassung zur Prüfung und Konfirmation.

4. In allen Gemeinden ist die Jugend zu besonderen Konfirmanden- und Konfirmiertenabenden bzw. -nachmittagen zu sammeln. Betreffs Wahl der Tage siehe die Vereinbarungen zwischen dem Reichsbischof und Reichsjugendführer vom 19. Dezember 1933 und 24. Februar 1934. Mit der Leitung dieser Versammlungen werden geeignete Kräfte (Pfarrer, Laien) von der Gemeinde betraut.

5. Wer es ablehnt, im Auftrag und Dienst der Gemeinde Jugendarbeit zu leisten, kann in seiner Jugendarbeit nicht mehr auf Schutz und Unterstützung der Gemeinde rechnen, unabhängig von seiner derzeitigen wirtschaftlichen und persönlichen Bindung an die Gemeinde oder andere Organisationen. Die Gemeinde soll nur solche Persönlichkeiten mit Jugendarbeit betrauen bzw. darin belassen, die in einem positiven Verhältnis zum Nationalsozialismus und seiner Jugend stehen.

6. Die Bestimmung unter 5 gilt sinngemäß auch für die Jugendarbeiter innerhalb der anderen kirchlichen Gliederungen (Kirchenkreis, Kirchenprovinz, Landeskirche, Reichskirche).

7. Ich bestelle kommissarisch zu Landes- (Provinzial-) und Kreisjugendpfarrern meine bisherigen Bevollmächtigten für die Neuordnung des Jugendwerkes und Eingliederung in die HJ. Die endgültige Bestellung unterliegt späterer Regelung.

8. In ihrem Kirchengebiet vertreten die Landes- (Provinzial-) und Kreisjugendpfarrer das Jugendwerk nach außen und treffen im Rahmen meiner Anweisungen alle erforderlichen Maßnahmen.

9. Ich werde auf folgenden Gebieten Sachberater bestellen, die mir Vorschläge auf ihrem Fachgebiet machen und mit der Durchführung von Einzelaufgaben von mir betraut werden können:
1. Kinder- und Jugendgottesdienst,
 2. Kirchlicher Unterricht und Konfirmandenarbeit,
 3. Religionsunterricht,
 4. Christenlehre,
 5. Sammlung der Gemeindejugend (Mädchen, Jungen),
 6. Jugendliteratur — Zeitschriften,
 7. Singe- und Laienspielerarbeit zur Ausgestaltung kirchlicher Feiern,
 8. Ferienlager und Freizeiten (Kurse, Lehrgänge, Schulung),
 9. Elternarbeit.
10. Jeder Landes- (Provinzial-) und Kreisjugendpfarrer bestellt gleichfalls für sein Kirchengebiet solche Sachberater mit der gleichen Befugnis. Die Namen der Sachberater werden bis zum 1. April vom Kreisjugendpfarrer dem Landes- (Provinzial-) Jugendpfarrer bzw. vom Landesjugendpfarrer dem Reichsjugendpfarrer mitgeteilt.
11. Ab 1. April 1934 erscheint das amtliche Mitteilungsblatt des Reichsjugendpfarramtes „Evangelische Jugend“. Der Bezug ist für alle Gemeinden und Jugendpfarrämter Pflicht. Darüber hinaus wird allen Jugendleitern der Bezug nahegelegt. Bestellungen an Provinzialjugendpfarrer Dr. Boß, Düsseldorf-Oberkassel, Dominikanerstraße 29.
12. Weitere Anordnungen folgen.

Zahn
Reichsjugendpfarrer

Kollekte für die kirchliche Arbeit im Heiligen Lande

Der halbe Ertrag der für Palmsonntag, den 25. März 1934, angeordneten Kollekte ist für die kirchliche Arbeit im Heiligen Lande bestimmt und bis zum 4. April 1934 an die Kirchenhauptkasse abzuführen.

Anliegend eine Karfreitagsbitte des Syrischen Waisenhauses.

Brandwachen bei Reparaturarbeiten an den Kirchen

Das Feuerwehramt hat angeregt, daß bei Reparaturen an Kirchen und ihren Türmen, bei denen Arbeiten unter Verwendung von Lötlampen u. dgl. ausgeführt werden, vom Feuerwehramt unentgeltlich eine Brandwache gestellt wird. Die Kirchenvorstände werden daher ersucht, bei allen derartigen Reparaturarbeiten, die ein offenes Feuer (Lötlampen u. dgl.) erfordern, den Unternehmer zur Anzeige an das Feuerwehramt und zur Anforderung einer Brandwache zu verpflichten, tunlich auch selbst eine entsprechende Anzeige an das Feuerwehramt zu machen.

Angabe der Religionszugehörigkeit auf den Steuerkarten

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Änderung der Religionszugehörigkeit auf den Steuerkarten sind nur die Finanzämter zuständig. Die Kirchensteuerstelle wird derartige Anträge an die zuständigen Finanzämter weiterleiten.

Theologischer Kursus der Theologischen Fakultät Kiel für Geistliche und Religionslehrer vom 24. bis 26. April 1934

Dienstag, den 24. April 1934, 16 Uhr Eröffnung

Vortrag Privatdozent Lic. Hertrich:

„Gott und Volk im Alten Testament“

20^{1/2} Uhr Privatdozent Lic. Dr. Schulz:

„Die Gestalt des großen Menschen bei Schleiermacher und Hegel“

Mittwoch, den 25. April 1934, 9 Uhr

Professor D. Dr. Windisch:

„Paulus und das Judentum“

15 Uhr Professor Dr. Büld:

„Grundfragen des Religionsunterrichts der Gegenwart“

18 c. t. Privatdozent Dr. Boß:

Gottesdienstliche Feierstunde in der Universitätskirche

Donnerstag, den 26. April 1934, 9 Uhr

Professor Dr. Schmidt:

„Mission und Kolonisation im deutschen Osten während des Mittelalters“

11 Uhr Privatdozent Dr. Engelland:

„Die Frage der Schöpfungsordnungen in der heutigen Theologie“

15 Uhr Aussprache über den Vortrag Engelland.

Die Vorträge finden statt in der Universität Kiel, im Hörsaal 104. Kursusbeitrag 2 *RM.*

Einrichtung einer Schulungsbücherei

Innerhalb des Bestandes der Landeskirchlichen Bücherei soll im Rahmen der verfügbaren Mittel eine gesonderte Schulungsbücherei zur Aneignung und Vertiefung des nationalsozialistischen Gedankengutes aufgebaut werden. Diese Bücherreihe soll das wesentliche Schrifttum des völkischen Aufbruches umfassen, soweit dieses von Pastoren und Kirchenleuten im Dritten Reich gelesen und beherrscht sein sollte. Die Schulungsbücherei soll aus wirtschaftlichen Gründen in erster Linie den jungen Theologen vorbehalten sein; jedoch sollen die gegen die Christentumsfeindlichen Gedankenmächte gerichteten Bücher und Schriften den Geistlichen und den im geistigen Abwehrkampf stehenden Kirchenleuten in mindestens zwei Stücken zum Gebrauch bereit stehen. Die Herren Pastoren und Kirchenvorsteher werden gebeten, besondere Wünsche hinsichtlich Anschaffung, Aufbau und Handhabung dem Landeskirchenamt einzureichen.

Fahnengruß

Zur Beseitigung von Zweifeln, die in der Öffentlichkeit über den Fahnengruß bestehen, gibt die Reichsregierung folgendes bekannt:

Für die Angehörigen der SA. besteht die Verpflichtung, sämtliche Sturmflaggen und Feldzeichen der SA., SS., des Stahlhelm und der Polizei sowie alle Fahnen der alten Armee zu grüßen, ferner die Fahnen der politischen Organisationen der Bewegung und der Hitlerjugend, sofern sie im geschlossenen Zuge mitgeführt werden; ausgenommen sind die Kommandoflaggen der SA. sowie die Wimpel des Bundes deutscher Mädel und des Jungvolkes. Für die Wehrmachtsangehörigen hat der Reichswehrminister angeordnet, daß die Fahnen der nationalen Verbände bei Aufmärschen geschlossener Abteilungen oder öffentlichen nationalen Kundgebungen zu grüßen sind.

Es entspricht dem Wesen wahrer Volksgemeinschaft im nationalsozialistischen Staat und dem freudigen Bekenntnis zu ihr, daß auch die übrige Bevölkerung ihr Verhalten diesen Bestimmungen anpaßt. Jeder deutsche Volksgenosse wird es daher, ohne daß es hierzu besonderer Vorschriften bedarf, als seine selbstverständliche Ehrenpflicht betrachten, den Fahnen der nationalen Erhebung — der Hakenkreuzfahne und der schwarz-weiß-roten Fahne —, wenn sie im geschlossenen Zuge oder bei einer öffentlichen nationalen Kundgebung gezeigt werden, seine Achtung durch Erheben des rechten Armes zu erweisen, genau so, wie es schon immer für jeden guten Deutschen Brauch und Sitte ist, die ruhmreichen Fahnen der alten Armee zu grüßen.

Der Reichsminister des Innern hat in einem Rundschreiben die obersten Reichs- und Landesbehörden ersucht, sämtlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern der öffentlichen Verwaltung hiervon mit dem Hinweis Kenntnis zu geben, daß der Fahnengruß eine Ehrenpflicht sei, der sich niemand entziehen werde.

Flaggen am Jahrestage der Machtergreifung des Nationalsozialismus

(bereits durch besonderes Schreiben mitgeteilt)

Die Kirchenvorstände werden hierdurch ersucht, aus Anlaß des Jahrestages der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus in Hamburg am Montag, dem 5. März 1934, die kirchlichen Gebäude von 8 Uhr bis Dunkelwerden zu beflaggen.

Verzeichnis der Hamburger Pastoren

Das Verzeichnis der Hamburger Pastoren wird im April neu herausgegeben. Wünsche betreffs Änderungen und Ergänzungen wolle man umgehend an Pastor Damm, Hamburg 13, Bogenstraße 65, Fernsprecher 44 54 15 oder an die Kanzlei des Landeskirchenamts (Brieffach) einsenden. Die in den G. B. M. bisher bekanntgegebenen Berichtigungen sind vorgemerkt. In jedem Kirchenbüro liegt ein Probedruck aller auf die betreffende Kirchengemeinde bezüglichen Angaben aus. Änderungen können auch in diesem Probedruck vermerkt werden. Der Probedruck wird mit den eingetragenen Änderungen von dem Kirchenbüro an den Herausgeber zurückgesandt.

Reichszuschüsse

Die Hamburgische Beleihungskasse teilt mit, daß vorläufig weitere Anträge auf Reichszuschüsse nicht mehr angenommen werden. Die bis zum 12. Februar 1934 eingereichten Anträge werden noch bearbeitet; für die später eingereichten Anträge kann eine Bearbeitung nicht zugesagt werden, da es zweifelhaft ist, ob vom Reich weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Bei den nach dem 31. Januar 1934 gestellten Anträgen muß mit dem Beginn der Arbeiten solange gewartet werden, bis der Vorbescheid von der Beleihungskasse erteilt ist. Wird diese Vorschrift nicht erfüllt, so kann ein Reichszuschuß nicht gewährt werden.

Bücher- und Schriftenempfehlung

Es wird mit der Bitte um weiteste Verbreitung hingewiesen auf das monatlich erscheinende Heft „Neues Volk“, herausgegeben vom Aufklärungsamt für Bevölkerungspolitik und Rassenpflege. Ein Probeheft liegt in der Kanzlei des Landeskirchenamts aus.

„Die Dorfkirche“, Heft 3, März 1934, herausgegeben von Richard Paluf. Die Aufsätze „Der 1. Reichsbauerntag in Weimar“ (Paluf), „Das Deutsche Bauerntum“ (von Lüpke), „Die Dorfkirche und das Reichserbhofgesetz“ (Holtzhusen) werden den Herren Geistlichen und Kirchenvorstehern der Landgemeinden wärmstens empfohlen.

Kandidatenobmann

Zum Obmann der Kandidaten ist cand. theol. Gliedner bestimmt worden.

Der Landesbischof

Tügel